

Bauwesen-Versicherung

Kundeninformation
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

**Für den Notfall:
0800 80 80 80**

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
Kundeninformation nach VVG Ausgabe 1/2016	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 1/2016	4
Deckungsumfang	4
1 Gegenstand der Versicherung	4
2 Versicherte Gefahren	4
3 Versicherte Interessen	4
4 Einschränkungen des Deckungsumfanges	4
5 Versicherungssummen	5
6 Leistungen von Zurich	5
7 Selbstbehalt	5
Vertragsdauer und Versicherungsort	5
8 Beginn und Ende des Vertrages	5
9 Versicherungsort	5
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	6
10 Obliegenheiten der am Bau Beteiligten	6
11 Gefahrserhöhung und -verminderung	6
12 Mitwirkung bei Sachverhaltsermittlung; Datenschutz	6

Art.	Seite
Prämie	6
13 Prämienzahlung, Verzug und Prämienabrechnung	6
Schadenfall	6
14 Obliegenheiten im Schadenfall	6
15 Schadenermittlung	7
16 Sachverständigenverfahren	7
17 Zahlung der Entschädigung	7
18 Kündigung nach einem Schadenfall	7
Verschiedenes	7
19 Ersatzanspruch gegenüber Dritten	7
20 Verjährung	7
21 Mitteilungen an Zurich	7
22 Gerichtsstand	7
23 Brokervergütung	7
24 Anwendbares Recht	7

Kundeninformation nach VVG (Ausgabe 1/2016)

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Versicherungsgesellschaft und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrserhöhung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und erhöht sich damit das Risiko eines versicherten Schadenfalles wesentlich, muss dies Zürich unverzüglich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zürich die entsprechende Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist.

Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zürich;
- wenn Zürich die Prämie ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zürich eintreffen;
- wenn Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit seiner solchen Pflichtverletzung.

Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zürich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zürich Daten?

Zürich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zürich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zürich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht bei Zürich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Deckungsumfang

Art. 1

Gegenstand der Versicherung

1. Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind, für
 - a) das schlüsselfertige Bauwerk (alle vom Bauherrn vergebenen und selbst zu erbringenden Bauleistungen) oder
 - b) die in der Police bezeichneten Teilleistungen.
2. Aufräumungs-, Dekontaminations-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten infolge eines versicherten Schadens bis zu 10% der Versicherungssumme (sofern nicht anders geregelt), im Minimum CHF 25'000.
3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert (Aufzählung nicht abschliessend):
 - Zusätzliche Aufräumkosten,
 - Gerüst- und Einrichtungsmaterial,
 - Baugeräte und Werkzeuge,
 - Baugrund und Bodenmassen,
 - Bestehende Bauten mit oder ohne Künstlerischer Ausstattung,
 - Waren und Einrichtungen,
 - Bestehende Werkleitungen und Anlagen Dritter,
 - Kratzer auf Verglasungen oder Oberflächen,
 - Sprayer- und Graffiti-schäden,
 - Mehrkosten infolge eines Schadenfalles,
 - Expertenkosten,
 - Bewegte Sachen auf Baustellen,
 - Bohren für die Erdsonden,
 - Mehrkosten-/Ertragsausfallversicherung,
 - Lehrgerüst für Brücken,
 - Erdbeben,
 - Maintenanceversicherung.

Art. 2

Versicherte Gefahren

1. Versichert sind
 - a) durch unvorhergesehene Ereignisse verursachte Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen), die während der Vertragsdauer eintreten,
 - b) durch unvorhergesehene Ereignisse verursachte Wasserschäden in Gebäuden (Beschädigung oder Zerstörung), die während der Vertragsdauer eintreten,
 - c) Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, gemäss Artikel 1, Ziffer 1, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind,
 - d) dem Bauherrn gehörende, jedoch noch nicht fest mit dem Bauwerk verbundene Bauleistungen gemäss Artikel 1 Ziffer 1 AVB gegen Einbruchdiebstahl. Als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl nach gewaltsamem Eindringen in verschlossene Räumlichkeiten des zu erstellenden, resp. umzubauenden Bauwerkes. Als verschlossen gelten Räumlichkeiten, wenn der Grad der Zutrittsbeschränkung mit dem Standard vollendeter Gebäude vergleichbar ist.Nicht versichert sind:
 - Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden
 - Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe,
- e) durch Vandalismus beschädigte oder zerstörte Bauleistungen gemäss Artikel 1, Ziffer 1 und versicherten Sachen gemäss Artikel 1, Ziffer 3.

2. Versichert sind Feuer- und Elementarschäden
 - a) an Hochbauten in Kantonen mit obligatorischer Gebäudeversicherung, soweit die betroffenen Bauleistungen darin nicht versichert werden können,
 - b) an Hochbauten in Kantonen ohne obligatorische Gebäudeversicherung sowie an Tiefbauten nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

Art. 3

Versicherte Interessen

Versichert sind Schäden gemäss Artikel 2, Ziffer 1, lit a), die nach den SIA-Normen zu Lasten aller am Bau Beteiligten gehen, soweit deren Bauleistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

Art. 4

Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.
- b) Schäden, deren Ursache auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind, wie z.B. Setzungen, Verschleiss, Verformungen, Staub, Rauch, Russ, Gasen oder Dämpfen etc., ausser wenn die allmählichen Einwirkungen auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen sind.
- c) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln. Führt hingegen ein Mangel zu einem versicherten Folgeschaden, so leistet Zurich Entschädigung nach Abzug der Kosten, die auch ohne Folgeschaden hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen. Blosser Undichtigkeit gilt als Mangel, es sei denn, die Undichtigkeit entstand als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung.
- d) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.
- e) Schäden, die durch den Gebrauch und oder die Nutzung der versicherten Sachen verursacht werden und somit in keinem Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen. Diese Einschränkung gilt auch dann, wenn die Bauabnahme noch nicht erfolgt ist.
- f) Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs und Ablieferungsfristen oder sonstigen diesbezüglichen Verpflichtungen sowie Vermögensschäden oder Ertragsausfälle.
- g) Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines am Bau Beteiligten, der unter diesem Vertrag bauwesenversichert ist, übernommen werden müssen.

Im Rahmen und zu den Bedingungen der Bauwesen Versicherung bevorschusst jedoch Zurich die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an Zurich abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, so hat der Bauwesenversicherte die Differenz zwischen Haftpflichtleistung und Vorschuss von Zurich nicht zurückzuerstatten.

- h) Schäden, soweit sie von einer obligatorischen Feuer- und Elementarschadenversicherung übernommen werden müssten.
 - i) Schäden, soweit sie von anderen Sachversicherern übernommen werden müssen.
 - j) Mehrkosten, die direkt oder indirekt auf Altlasten oder Asbest sowie auf altlasten- oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
 - k) Schäden bei tauendem Permafrost.
 - l) Schäden durch Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.
 - m) Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- n) Schäden durch Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.
- o) Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.

Art. 5 Versicherungssummen

1. Bauleistungen

Die Versicherungssumme hat den voraussichtlichen Kosten der versicherten Bauleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu entsprechen. Für die endgültige Versicherungssumme ist die Schlussrechnung über die versicherten Bauleistungen massgebend. Diese Abrechnung hat sämtliche erbrachten Bauleistungen zu enthalten, inklusive Zahlungen für Schäden, die während der Vertragsdauer eingetreten sind. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden.

2. Übrige Sachen und Kosten

Die Versicherungssummen werden auf Erstes Risiko vereinbart; es wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Wird die Versicherungssumme durch Schadenzahlungen teilweise oder vollständig ausgeschöpft, so kann deren Wiederauffüllung gegen eine entsprechende Nachprämie beantragt werden.

Art. 6 Leistungen von Zurich

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die vertraglichen Preisvereinbarungen.

1. Zurich entschädigt

- a) bei Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Bauleistungen die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen, höchstens jedoch die endgültige Versicherungssumme.

Wird in Ergänzung zu Artikel 13.3 im Schadenfall festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses die vorgesehenen Baukosten offensichtlich zu tief deklariert wurden, ersetzt Zurich den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu den effektiven Baukosten,

- b) bis zu der auf Erstes Risiko vereinbarten Versicherungssumme
- Aufräumungskosten (Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort sowie die Deponiegebühren),
 - Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser, welche mittels öffentlichrechtlicher Verfügung auferlegt werden,
 - Schadensuchkosten (Kosten für die Lokalisierung einer versicherten Schadenursache),
 - Kosten für Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich in Unkenntnis des Schadens erstellt wurden,

soweit sie auf einen entschädigungspflichtigen Schadenfall zurückzuführen und für die Wiederinstandstellung notwendig sind,

- c) bei Beschädigung oder Zerstörung von übrigen Sachen gemäss Artikel 1, Ziffer 3

- im Falle eines Totalschadens den Zeitwert unmittelbar vor dem Schadenfall. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederinstandstellung den Zeitwert des beschädigten Objekts übersteigen (bei Waren im Maximum der Marktpreis),
- im Falle eines Teilschadens die Kosten der Wiederinstandstellung (bei Waren im Maximum der Marktpreis),

höchstens aber die auf Erstes Risiko vereinbarte Versicherungssumme.

Diese Bedingungen gelten, sofern in der Police nichts anderes geregelt ist.

Ist der Versicherungsnehmer oder ein am Bau Beteiligter auf Basis eines Saldosteuerersatzes mehrwertsteuerpflichtig, so werden die von ihm oder in seinem Namen bezahlten oder zu bezahlenden Mehrwertsteuern nicht von der Entschädigung abgezogen, d.h. für die Entschädigung ist das für die Lieferungen und Dienstleistungen zu bezahlende Entgelt inkl. Mehrwertsteuer massgebend. Bei den übrigen Mehrwertsteuerpflichtigen wird die als Vorsteuer geleistete Mehrwertsteuer von der Entschädigung abgezogen.

Wird ein gestohlener Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf Zurich über. Zurich ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

2. Nicht entschädigt werden

- a) Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden,
- b) Aufwendungen, die auch ohne Schaden hätten aufgewendet werden müssen (Ohnehinkosten),
- c) ein Minderwert nach durchgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur.

Art. 7 Selbstbehalt

Von jeder Entschädigung wird pro Schadenfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Sind vom gleichen Schadenfall mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag berücksichtigt.

Vertragsdauer und Versicherungsort

Art. 8 Beginn und Ende des Vertrages

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police vereinbarten Datum.
2. Der Versicherungsschutz erlischt ohne Kündigung in dem Zeitpunkt, in welchem sämtliche Bauleistungen des einzelnen Bauwerkes, oder bei gestaffelter Ausführung alle Bauleistungen für die betreffende Einheit, nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten, spätestens aber mit dem in der Police vereinbarten Datum. (Vorbehältlich Artikel 4 e).

Für Sachen gemäss Artikel 1, Ziffer 3 endet der Versicherungsschutz mit dem Abtransport von der Baustelle, in jedem Falle jedoch spätestens mit dem in der Police vereinbarten Datum.

Art. 9 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichnete Baustelle.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

(Siehe auch Obliegenheiten im Schadenfall, Artikel 14)

Art. 10

Obliegenheiten der am Bau Beteiligten

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen sowie von Behörden und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde (z.B. Normen und Richtlinien von SIA, VSS, VSA etc.) sowie die durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten Pflichten zu beachten. Ebenso sind die in der Police aufgeführten Obliegenheiten zu befolgen. Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass diese Obliegenheiten rechtzeitig vor Baubeginn den mit der Bauausführung betrauten Personen bekanntgegeben werden.

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Zurich kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

Eine Einstellung der Bauarbeiten ist Zurich mitzuteilen, ebenso die Fertigstellung der Bauarbeiten nach Abnahme gemäss Artikel 8.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten durch am Bau Beteiligte kann im Schadenfall die Entschädigung abgelehnt oder in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens dadurch beeinflusst wurden, es sei denn, der Versicherte beweist, dass die Obliegenheitsverletzung Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Art. 11

Gefahrserhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (z.B. Änderung der Bauausführung oder der Baumethode, Vergrösserung oder Erweiterung des Bauobjektes), deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist Zurich sofort schriftlich anzuzeigen.

Wird die Mitteilung unterlassen, ist Zurich in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Bei Gefahrserhöhung kann Zurich für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung oder Anpassung der Bedingungen vornehmen, die Übernahme des erhöhten Risikos ablehnen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat Zurich Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

Bei Gefahrsverminderung werden die Prämien entsprechend herabgesetzt.

Art. 12

Mitwirkung bei Sachverhaltsermittlung; Datenschutz

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Bezog sich die Aufforderung nur auf einen Teil der versicherten Gegenstände oder Personen, so erfolgt der Rücktritt nur für diese Gegenstände bzw. Personen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

Prämie

Art. 13

Prämienzahlung, Verzug und Prämienabrechnung

1. Prämienzahlung

Die Prämie gilt ohne anders lautende Vereinbarung als Einmalprämie für die ganze Vertragsdauer, wobei der Prämienberechnung der Tarif sowie die Angaben im Versicherungsvertrag zugrunde gelegt werden. Die Prämie ist mit Eintreffen der Rechnung beim Versicherungsnehmer bis zu dem auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar. Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Vertragsdauer gestundet.

2. Verzug

Wird die Prämie innert Frist nicht entrichtet, fordert Zurich den Versicherungsnehmer schriftlich unter Androhung der Säumnisfolgen und auf seine Kosten auf, die ausstehende Prämie innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht von Zurich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

3. Prämienabrechnung

Bei Vertragsbeginn wird eine provisorische Prämie festgelegt. Nach Ablauf der Vertragsdauer oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung vorgenommen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert der auf der Nachprämienrechnung festgesetzten Frist zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie zahlt Zurich dem Versicherungsnehmer innert derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages zurück.

Für Hochbauvorhaben mit Bausummen bis CHF 5 Mio. wird auf eine definitive Prämienabrechnung verzichtet.

4. Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Vertragsdauer entfallene Prämie entsprechend dem Restrisiko zurück und fordert allenfalls fällige Ratenzahlungen nur noch ein, wenn die dem Risiko entsprechende Prämie bis dahin noch nicht vollständig bezahlt wurde. Diese Regelung gilt nicht, wenn

- der Vertrag im Schadenfall durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird oder
- seitens der Versicherten weitere widerrechtliche Handlungen gemäss VVG vorgenommen werden, wie z.B.
 - Anzeigepflichtverletzung,
 - absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses,
 - betrügerischer Anspruchsbegründung oder betrügerischer Verletzung des Veränderungsverbot.

Schadenfall

(Siehe auch Obliegenheiten während der Vertragsdauer, Artikel 10ff)

Art. 14

Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder die am Bau Beteiligten haben bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Zurich sofort zu benachrichtigen und den Sachverhalt zu dokumentieren (z.B. durch Fotos, Protokolle etc.),
- Zurich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten,

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

3. die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen,
4. nach Möglichkeit für Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen,
5. Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Ursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern die Veränderungen nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen. Mit Reparaturen kann nach Anzeige des Schadens sofort begonnen werden, sofern diese zur Fortführung der Bau- resp. Montagearbeiten unerlässlich sind und dadurch die Feststellung des Schadens durch einen Vertreter von Zurich nicht wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht wird. Findet die Besichtigung des Schadens nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige statt, kann der Versicherungsnehmer die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind Zurich zur Verfügung zu halten.

Bei Diebstahlschäden hat der Versicherungsnehmer oder die am Bau Beteiligten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie Zurich zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er/sie über sie Nachricht erhält.

Zurich wird gegenüber denjenigen am Bau Beteiligten von der Leistung frei, welche die obigen Vorschriften vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

Art. 15 Schadenermittlung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch Zurich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren (vgl. Art. 16) festgestellt.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und Zurich ermittelt.

Art. 16 Sachverständigenverfahren

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch Zurich können die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

1. Beide Parteien ernennen je einen Sachverständigen und wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Obmann einigen können, wird der Obmann durch die beiden Sachverständigen bestimmt.
2. Die von den Sachverständigen zu beurteilenden Fragestellungen werden im Rahmen einer gemeinsamen Experteninstruktion festgelegt.
3. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte im Rahmen beider Feststellungen.
4. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 17 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem Zurich die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat, d.h. der Anspruch nach Gesetz und Vertrag genügend begründet ist.

Vier Wochen nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht tritt insbesondere so lange nicht ein, wie eine polizeiliche Ermittlung oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer nicht abgeschlossen ist.

Art. 18 Kündigung nach einem Schadenfall

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Verschiedenes

Art. 19 Ersatzanspruch gegenüber Dritten

Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder den am Bau Beteiligten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf Zurich über, soweit sie Entschädigung geleistet hat.

Art. 20 Verjährung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 21 Mitteilungen an Zurich

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind schriftlich an Zurich zu richten. Kündigungserklärungen müssen fristgerecht in schriftlicher Form dort eintreffen.

Art. 22 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers.

Art. 23 Brokervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 24 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehen können, insbesondere auch betreffend Entstehung, Gültigkeit und Interpretation, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechtes schweizerischem Recht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 16. Mai 2001 (VersVG).

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch

51153-1510

